



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 21.09.2020 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-173/2020 **Einrichtung einer Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen**

Beschluss:

Der Kreistag Elbe-Elster möge beschließen, ab Januar 2021 durch die Bereitstellung notwendiger Haushaltsmittel in Höhe von 32.000 Euro jährlich die Einrichtung einer Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen abzusichern. Mit den finanziellen Mitteln sollen Sach- und Personalkosten für eine hauptamtlich tätige Fachkraft in der Kontaktstelle finanziert werden. Die jährlich benötigten Mittel sind dauerhaft in den Haushalt einzustellen. Zur Einrichtung der Kontaktstelle ist zeitnah nach Beschlussfassung im Kreistag ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen.

Beschluss Nr. BV-182/2020 **Satzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises rückwirkend zum 1. August 2020.

GESONDERTE BEKANNTMACHUNG!

Beschluss Nr. BV-201/2020 **Neufassung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Übergangseinrichtungen**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt

- a) den Beschluss der Vorlage-Nr.: BV-142/2020 „Neufassung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Übergangseinrichtungen“ vom 08.06.2020 aufzuheben

- b) die Neufassung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Übergangseinrichtungen.

GESONDERTE BEKANNTMACHUNG!

Beschluss Nr. BV-185/2020 **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2019**

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den vom Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk des Ostdeutschen Sparkassenverbandes versehenen Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2019 zur Kenntnis und beschließt gemäß § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster:

Vorsitzender

- a) Herr Heinrich-Jaschinski, Christian

1. Stellvertreter

- b) Herr Lehmann, Thomas

2. Stellvertreter

- c) Herr Dr. Spillecke, Jürgen verstorben am 15.12.2019

Mitglieder

- d) Herr Dietrich, Waldemar bis 06.11.2019
e) Frau Frank, Gundula bis 06.11.2019
f) Herr Holfeld, Andreas bis 06.11.2019
g) Herr Kockel, Marcus
h) Herr Koj, Matthias bis 06.11.2019
i) Herr Merwart, Dirk bis 06.11.2019
j) Herr Müller, Stephan
k) Herr Raum, Bernd bis 06.11.2019
l) Frau Schreiber, Anja
m) Frau Schülzchen, Cornelia bis 06.11.2019
n) Herr Steinberger, Peter bis 06.11.2019
o) Herr Terne, Markus bis 06.11.2019
p) Busse, Tanja ab 06.11.2019
q) Koch, Tilo ab 06.11.2019
r) Berger, Johannes ab 06.11.2019
s) Cornelius, Beate ab 06.11.2019
t) Ehrling, Helfried ab 06.11.2019
u) Pfützner, Joachim ab 06.11.2019
v) Poick, Mario ab 06.11.2019
w) Rothaug, Gerd ab 06.11.2019

Stellvertretende Mitglieder

- x) Frau Busse, Tanja bis 06.11.2019
y) Herr Koch, Tilo bis 06.11.2019
z) Frau Thor-Böhm, Susann bis 06.11.2019
Merwart, Dirk ab 06.11.2019
bb) Terne, Markus ab 06.11.2019
cc) Holfeld, Andreas ab 06.11.2019

Beschluss Nr. BV-175/2020 Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2021

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2021.

Beschluss Nr. BV-195/2020 Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. BV-183/2020 Abberufung und Berufung von Mitgliedern im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit

Beschluss:

- a) Der Kreistag beruft Herrn Gerd Knoblich als ordentliches Mitglied im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit ab.
- b) Der Kreistag beruft Herrn Matthias Lentzsch als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit ab.
- c) Der Kreistag beruft Herrn Matthias Lentzsch als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit.
- d) Der Kreistag beruft Herrn Gerd Knoblich als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit.

Beschluss Nr. BV-184/2020 Abberufung und Berufung von Mitgliedern im Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst

Beschluss:

- a) Der Kreistag beruft Herrn Gerd Knoblich als ordentliches Mitglied im Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst ab.
- b) Der Kreistag beruft Herrn Helfried Ehrling als ordentliches Mitglied in den Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst.

Beschluss Nr. BV-211/2020 Abbestellung und Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Elbe-Elster Klinikum GmbH

Beschluss:

- a) Der Kreistag bestellt Herrn Gerd Knoblich als Mitglied im Aufsichtsrat der Elbe-Elster Klinikum GmbH ab.
- b) Der Kreistag bestellt Herrn Siegfried Nußbeck als Mitglied in den Aufsichtsrat der Elbe-Elster Klinikum GmbH.

Beschluss Nr. BV-205/2020 Umbesetzung des Polizeibeirates

Beschluss:

Der Kreistag stellt folgende Umbesetzung des Polizeibeirates fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertretendes
CDU	Gottfried Heini-cke	Waldemar Bartzsch

Satzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises vom 22. September 2020

Aufgrund §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]); des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) vom 19. Dezember

2018; der §§ 90 Abs. 1 und 4, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163); neugefasst durch Bek. v. 11. September 2012 - I 2022; zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 4. August 2019 - I 1131; des § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61]); und des § 17 Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 8]) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 21.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in den Horten

- der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster und
- der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster

§ 2

Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner der Rechtsanspruch geprüft bzw. die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.

(2) Aufnahme in den Hort finden Kinder, welche einen Rechtsanspruch nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes haben. Für Kinder der ersten Schuljahrgangsstufe bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe besteht ein Rechtsanspruch, der mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden erfüllt ist. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbsuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erforderlich macht. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.

(3) Wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbsuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich machen, sind auch darüber hinausgehende längere Betreuungszeiten zu gewährleisten.

§ 3

Ziele

(1) Die Betreuung der Kinder in den Horten soll den Grundsätzen der elementaren Bildung entsprechen. Dabei sollen die individuellen Stärken und Fähigkeiten eines jeden Kindes pädagogisch begleitet und gestärkt werden.

(2) Jede Einrichtung legt in ihrer eigenen Konzeption dar, wie sie die Ziele umsetzen wird. Die stetige Fortschreibung und Verbesserung der jeweiligen Konzeption wird durch den Träger in angemessenen Abständen begleitet und kontrolliert.

§ 4

Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sons-

tige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in den Hort. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6

Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Betreuungstage, die in die Monate Juli und August fallen, sind beitragsfrei. Ausgenommen ist die Ferienbetreuung, für die eine Berechnung nach § 14 (3) dieser Satzung erfolgt.

(4) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

(5) Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen durch längere Erkrankung oder Kur kann auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen der Kostenbeitrag für den Zeitraum der Abwesenheit beitragsfrei gestellt werden. Für den Monat, in welchem das Kind nach der Abwesenheit den Hort wieder besucht, berechnet sich der Kostenbeitrag anteilig nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Wegfall des begründenden Ereignisses beim Träger zu stellen.

(6) Besucht ein Kind grundsätzlich nur an bestimmten Wochentagen und nicht öfter als zweimal pro Woche den Hort, dann wird je Wochentag 5 v. H. des monatlichen Kostenbeitrages berechnet.

§ 7

Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch Überweisung (Selbstzahlung) sowie unter Angabe der im Bescheid (cod. Zahlungsgrund) angegebenen Daten.

(3) Bei Zahlungsverzug ab einem Monat wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Hierzu erhält der Kostenbeitragspflichtige ein Mahnschreiben. Das Mahnschreiben enthält, auf welcher Grundlage und in welcher Höhe Mahngebühren und ggf. Säumniszuschläge in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

(3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, Erhöhung oder Verringerung, so sind die für diese Veränderungen notwendigen Nachweise mit dem Antrag zur Vertragsänderung beizubringen.

(4) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne des § 11 dieser Satzung.

(5) Der Betreuungsumfang richtet sich nach der im Betreuungsvertrag angegebenen Betreuungszeit.

(6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 9

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus nachfolgender Elternbeitragsstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

	anrechenbares monatliches Einkommen in €		Elternbeiträge nach Einkommensstufe		prozentueller Elternbeitrag in % bei bis zu 4 Stunden	Elternbeiträge nach Einkommensstufe		prozentueller Elternbeitrag in % bei über 4 Stunden
1	bis 1.741,99 €		Mindestbeitrag 8,00 €			Mindestbeitrag 12,50 €		
2	1.742,00 €	1.999,99 €	30,49 €	35,00 €	1,75%	34,84 €	40,00 €	2,00%
3	2.000,00 €	2.249,99 €	40,00 €	45,00 €	2,00%	45,00 €	50,62 €	2,25%
4	2.250,00 €	2.499,99 €	50,63 €	56,25 €	2,25%	56,25 €	62,50 €	2,50%
5	2.500,00 €	2.749,99 €	62,50 €	68,75 €	2,50%	68,75 €	75,62 €	2,75%
6	2.750,00 €	2.999,99 €	75,63 €	82,50 €	2,75%	82,50 €	90,00 €	3,00%
7	3.000,00 €	3.249,99 €	90,00 €	97,50 €	3,00%	97,50 €	105,62 €	3,25%
8	3.250,00 €	3.499,99 €	105,63 €	113,75 €	3,25%	113,75 €	122,50 €	3,50%
9	3.500,00 €	3.749,99 €	122,50 €	131,25 €	3,50%	140,00 €	150,00 €	4,00%
10	3.750,00 €	3.999,99 €	150,00 €	160,00 €	4,00%	168,75 €	180,00 €	4,50%
11	4.000,00 €	4.249,99 €	180,00 €	191,25 €	4,50%	200,00 €	212,50 €	5,00%
12	4.250,00 €			209,88 €			233,20 €	
				90%			100%	

(2) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht innerhalb der festgesetzten Frist vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(3) Zur Berücksichtigung weiterer unterhaltberechtigter Kinder bis zum 18. Lebensjahr wird der ermittelte Kostenbeitrag bei zwei Kindern um 20 v. H., bei 3 Kindern um 40 v. H., bei 4 Kindern um 60 v. H. und bei 5 Kindern um 80 v. H. ermäßigt. Ab sechs Kindern unterhaltberechtigten Kindern im Haushalt ist die Betreuung beitragsfrei.

§ 10

Beitragsfreiheit

(1) Für Kostenbeitragspflichtige, welche für ihre Kinder Hilfe gemäß §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Kostenbeitragspflichtige, denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) ein Beitrag nicht zuzumuten ist, sind von Beiträgen befreit. Ein Elternbeitrag wird auch dann nicht erhoben, wenn das Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Vorsatzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Dabei sind das Kindergeld, das Baukindergeld und die Eigenheimzulage nicht dem Einkommen zuzurechnen.

(3) Dies gilt insbesondere, wenn Kostenbeitragspflichtige oder deren Kind:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 11

Einkommen

(1) Für die Feststellung des für die Ermittlung des Kostenbeitrags maßgeblichen Einkommens gelten § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme

1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld.

Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.

(3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und

4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sog. Werbungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26 a oder Nummer 26 b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden. Die Kostenbeitragspflichtigen sind bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich zu Beginn eines neuen Jahres verpflichtet, Auskünfte über die Einkommensverhältnisse des Vorjahres zu erteilen.

(5) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbstschätzung auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

(6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners ist nicht zulässig.

(7) Das Einkommen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere der Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigungen, der Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Leistungsbescheide über den Empfang einer der in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen u. Ä.

Die Nachweispflicht ist durch Vorlage/Übersendung der Unterlagen bis zum letzten Tag im Monat Februar eines jeden Jahres zu erfüllen. Bei Unterlassen der Pflicht erfolgt eine einmalige Aufforderung zur Vorlage/Übersendung durch den Träger. Wird dem nicht nachgekommen, wird der Höchstbeitrag nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 12

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Vertragspartner können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende kündigen.

(2) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen wenn:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder
- weitere schwerwiegende Verstöße

vorliegen.

(3) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch des Hortes ausschließen, wenn der Beitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

§ 13

Fahrschüler

(1) Fahrschüler sind Kinder, die einen Anspruch auf die Beförderung vom Wohnort zum Schulstandort und zurück gemäß der

Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende haben.

(2) Neben dem Wunsch der personensorgeberechtigten Elternteile und sonstigen zur Fürsorge berechtigten Personen, die Kinder im Hort anzumelden, kann auch eine Anmeldung für eine kurzfristige Betreuung erfolgen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Heimweg nicht innerhalb einer Stunde nach Schulschluss aufgrund des Fahrplanes des zuständigen Beförderungsunternehmens angetreten werden kann.

(3) Die Betreuung wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 kostenfrei bis zur Abfahrt des nächsten Busses, der zum Wohnort des Kindes fährt, gewährleistet.

§ 14

Ferienregelung

(1) Für Kinder im Grundschulalter besteht die Möglichkeit der Ferienbetreuung entsprechend der Öffnungszeiten nach § 15 dieser Satzung.

(2) Schüler der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ können während der Ferien, unabhängig vom Alter, die Betreuungsleistung in Anspruch nehmen. Die Betreuungszeiten dieser Einrichtung werden durch die Schule veröffentlicht.

(3) Die Anmeldung muss bis spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn schriftlich im Hort vorliegen. Sie kann nur für volle Wochen (Montag bis Freitag) vorgenommen werden. Mit der Anmeldung ist ein Viertel (1/4) des gemäß §§ 9 bis 11 dieser Satzung festzusetzenden monatlichen Kostenbeitrages pro Woche zu entrichten. Diese finden entsprechend Anwendung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in den Ferien besteht nicht.

§ 15

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden vom Träger festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in den jeweiligen Einrichtungen.

(2) Eine Betreuung von Kindern über die festgelegten Öffnungszeiten der Einrichtung hinaus bedarf der Genehmigung durch den Träger. Die Kostenbeitragspflichtigen haben hierzu einen begründeten Antrag schriftlich beim Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster einzureichen. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn der gewünschten Änderung im Amt für Jugend, Familie und Bildung vorliegen.

§ 16

Gesundheitliche Regelung

(1) Vor Beginn des Besuches des Hortes ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind gesund und frei von übertragbaren Krankheiten ist. Das Zeugnis sollte nicht älter als eine Woche sein. Für jedes Kind ist der erforderliche Nachweis über den vollständigen Impfschutz nach den hierfür geltenden impfrechtlichen Vorschriften zu erbringen. Kopien der Zeugnisse zu Satz 1 und Satz 3 sind für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes im Hort der Leitung zu übergeben. Wird das Kind von einer ansteckenden Krankheit befallen, so muss es dem Hort fernbleiben. Es wird erst wieder in den Hort aufgenommen, wenn ein vom Arzt ausgestelltes Gesundheitsattest vorgelegt wird.

Gemäß des am 1. März 2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetzes haben alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr eine Masernschutzimpfung nachzuweisen, wenn sie in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.

Bei einem fehlenden und erforderlichen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung darf eine Aufnahme nicht mehr erfolgen.

Für Kinder, welche bereits in einer Einrichtung aufgenommen sind, gilt für den Impfnachweis eine Übergangszeit bis zum

31. Juli 2021. Erfolgt bis dahin kein Impfnachweis, wird durch die Leitung des Hortes unverzüglich an das Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster Meldung erstattet.

(2) Muss ein Kind Medikamente einnehmen, ist eine schriftliche Genehmigung des Arztes oder des Kostenbeitragspflichtigen vorzulegen.

Als Arbeitshilfe wurde dazu Näheres im Informationsblatt zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen geregelt, welche durch den Unterausschuss Kindertagesbetreuung des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg erarbeitet wurde. Diese liegt in der Einrichtung vor.

(3) Bei auftretenden Verdachtskrankheiten, welche dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, hat die Leitung des Hortes unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster zu erstatten.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 Kraft.

Herzberg (Elster), den 22. September 2020

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Übergangseinrichtungen vom 22. September 2020

Auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 2 sowie § 11 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 11]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 31]) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung in seiner Sitzung am 21.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt

- Unterbringung -

§ 1

Zweckbestimmung, Zuständigkeiten

(1) Die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Sinne des § 4 LAufnG sind öffentliche Aufgaben, die dem Landkreis Elbe-Elster gemäß § 2 LAufnG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

(2) Der Landkreis Elbe-Elster ist nach § 9 LAufnG verpflichtet, die ihm im Rahmen des Verteilungsverfahrens zugeteilten Personen aufzunehmen und sie in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung unterzubringen. Hierfür hält der Landkreis Elbe-Elster Unterbringungsplätze sowohl zentral in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbünden als auch dezentral in angemieteten Wohnungen vor.

(3) Die Unterhaltung der unter Absatz 2 benannten Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, sowie die Sicherstellung der dort zu erbringenden Serviceleistungen obliegt dem Landkreis Elbe-Elster oder den nach Maßgabe des LAufnG zur Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten. Die Ausstattung der Einrichtungen, Art und Umfang der Betreuung und die in den Einrichtungen erbrachten Serviceleistungen richten sich nach dem unterzubringenden Personenkreis und den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbünde oder Übergangswohnungen nach § 9 Abs. 1 LAufnG sind Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen, die dem Landkreis Elbe-Elster im Rahmen des Verteilungsverfahrens zugeteilt werden und zu deren Aufnahme der Landkreis Elbe-Elster gemäß § 4 LAufnG verpflichtet ist.

§ 3

Nutzungsberechtigter Personenkreis

(1) Nutzer der in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünfte ist jede Person, die einer dieser Einrichtung der vorläufigen Unterbringung durch den Landkreis Elbe-Elster zugewiesen wird. Anspruch besteht für Personen gem. § 4 LAufnG, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) oder der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) dem Landkreis Elbe-Elster zugeteilt werden.

(2) Für Personen nach § 4 Ziffer 1 und 2 LAufnG erfolgt die Zuweisung in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nur, wenn eine Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich ist.

§ 4

Nutzungsverhältnis

(1) Das Nutzungsverhältnis in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist entsprechend § 11 Absatz 1 LAufnG öffentlich-rechtlich.

(2) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und den Nutzern wird durch einen Bescheid des Landkreises Elbe-Elster begründet (Zuweisungsbescheid des LASV, der ZABH oder des Landkreises Elbe-Elster). Dieser bestimmt den konkreten Platz (Adresse, Wohnung, ggf. Zimmer) in der jeweiligen Unterkunft, die Dauer der Unterbringung sowie die grundlegenden Verpflichtungen der Nutzer. Fallen für das Nutzungsverhältnis Gebühren an, so bestimmt ein Gebührenbescheid die konkrete Gebührenhöhe und die Gebührenfälligkeit.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in bestimmten Räumen, Objekten oder Kommunen im Landkreis Elbe-Elster besteht dabei nicht. Der Landkreis Elbe-Elster ist jederzeit berechtigt, Umzüge in andere Unterkünfte zu verfügen, insbesondere aus Kapazitätsgründen, zur Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit in den Unterkünften sowie zur Gewährleistung der notwendigen und wirksamen sozialen Unterstützung. Alleinstehende Personen haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.

(4) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner, einschließlich der nach §§ 10 ff. dieser Satzung zu zahlenden Nutzungs-

gebühren. Eine Zweckgemeinschaft im Sinne des Satz 1 liegt grundsätzlich bei nicht getrennt lebenden Ehepartnern, Haushaltsangehörigen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften vor. Eine sonst mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, die ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen gemeinsam untergebracht wurden, begründet ebenfalls eine Zweckgemeinschaft.

(5) Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 5

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses wird im Nutzungsbescheid bestimmt. Mit Bekanntgabe der Zuweisungsentscheidung beginnt das Recht auf Nutzung der Unterkunft (Nutzungsverhältnis).

(2) Das Nutzungsverhältnis kann vor dem jeweiligen Fristablauf durch Rücknahme, Widerruf oder Änderung des Nutzungsbescheides beendet werden.

(3) Für Personen nach § 4 Ziffer 1 und 2 LAufnG soll der Zeitraum der Unterbringung in Einrichtungen nach § 2 dieser Satzung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Für alle anderen unter § 4 Ziffer 2 bis 8 LAufnG genannten Personengruppen wird eine entsprechende Unterkunft für den Zeitraum des ausländerrechtlich bedingten Aufenthaltes im Landkreis Elbe-Elster zur Verfügung gestellt.

(4) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einem Wohnungsverbund hat der Nutzer die ihm zugewiesene Unterkunft von privatem Eigentum beräumt und in besenreinem Zustand zurückzugeben. Die für die Dauer der Nutzung vom Landkreis Elbe-Elster oder von den beauftragten Dritten überlassenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind in unbeschädigtem Zustand in der Unterkunft zu belassen.

(5) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einer Übergangswohnung hat der Nutzer die ihm zugewiesene Unterkunft vollständig beräumt, gereinigt und in einem bezugsfähigen Zustand zurückzugeben.

(6) Des Weiteren ist der Nutzer zur Herausgabe aller Schlüssel an den Landkreis Elbe-Elster oder mit der Betreuung beauftragten Dritten verpflichtet.

(7) Kommt er der Pflicht zur Räumung im Sinne Abs. 4 oder 5 nicht nach, ist der Landkreis Elbe-Elster oder der mit der Betreuung beauftragte Dritte berechtigt, die Unterkunft auf Kosten des Nutzers zu räumen und Gegenstände von offensichtlichem Wert für einen bestimmten Zeitraum verwahren. Über die Gegenstände und den Verwahrzeitraum wird der Betroffene schriftlich informiert. Der Landkreis Elbe-Elster bzw. der mit der Betreuung beauftragte Dritte haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Hausrat ohne offensichtlichen Wert, der nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses in den Unterkünften verbleibt, wird vom Landkreis Elbe-Elster zu Lasten des Nutzers entsorgt.

(8) Die weiteren sich aus den Abs. 4 bis 6 ergebenden Pflichten des Nutzers aus dem Nutzungsverhältnis bestehen bis zum Ablauf des Tages der Rückgabe fort. Die Unterkunft gilt dann als zurückgegeben, wenn die im Nutzungsbescheid hierfür benannte Stelle die ordnungsgemäße Rückgabe schriftlich bestätigt hat (Abmeldebescheinigung). Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in angemieteten Wohnungen sind zusätzlich entstehende Kosten für Renovierung oder Instandsetzung durch den Nutzer zu tragen, sofern dieser die Renovierung oder Instandsetzung verursacht hat.

(9) Wird die Unterkunft nicht gemäß den Absätzen 3 und 4 zurückgegeben, obwohl das Nutzungsverhältnis beendet ist, kann das Zwangsmittel der Zwangsräumung angewendet werden.

Das Zwangsmittel ist vor der Anwendung durch den Landkreis Elbe-Elster schriftlich anzudrohen. Dabei sind dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit der Anhörung und die Frist von einem Monat zur Erfüllung seiner Verpflichtung einzuräumen. Soweit die Nutzung über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung nach Maßgabe der §§ 27 und 35 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

§ 6

Rücknahme, Widerruf, Änderung des Nutzungsbescheides

Der Nutzungsbescheid für eine Unterkunft kann insbesondere zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden, wenn

- die Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung nicht mehr vorliegen,
- die Unterkunft ohne Verzichtserklärung bzw. Abmeldung länger als 30 Tage offenkundig nicht mehr oder nur noch sehr unregelmäßig genutzt wird,
- eine Abmeldung von Amts wegen durch die Ausländerbehörde des Landkreises Elbe-Elster erfolgte,
- wiederholt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beim Zusammenleben in den Unterkünften und im Wohnumfeld missachtet wird (z. B. durch erhebliche Ruhestörungen) oder mehrfache Verstöße gegen die sonstigen Bestimmungen des § 7 dieser Satzung vorliegen,
- schwerwiegend oder wiederholt gegen die Haus- und Brandschutzordnung oder daraus resultierende Anordnungen des Sozialamtes /Stabstelle Steuerungs- und Asylangelegenheiten, des Betreibers oder Vermieters verstoßen wird,
- durch den Nutzer grob fahrlässige oder vorsätzliche Sachbeschädigungen verursacht werden,
- Gebührenschulden von mindestens zwei Monatsgebühren vorliegen oder mindestens dreifach keine fristgemäßen Gebühreinzahlungen festgestellt werden,
- die zugewiesene Unterkunft nicht mehr dem vorhandenen Bedarf entspricht.

§ 7

Nutzungsbestimmungen Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbünde und Übergangswohnungen

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den aufgenommenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Nutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens sowie des sozialen Friedens im Umfeld der Unterkünfte und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Weitere Bestimmungen für das Zusammenleben in den Unterkünften, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie zur Wahrung des Brandschutzes enthält die Haus- und Brandschutzordnung, die vom Landkreis Elbe-Elster oder den mit der Betreibung beauftragten Dritten bzw. bei angemieteten Wohnungen vom Vermieter erlassen wird. Diese gilt uneingeschränkt für alle Nutzer und deren Besucher.

(3) Für den Aufenthalt in den Unterkünften ist die jeweilige Hausordnung für Nutzer und auch deren Besucher bindend. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

(4) Die zuständigen Mitarbeiter des Landkreises Elbe-Elster bzw. des mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach kurzfristiger Ankündigung jederzeit zu betreten und den Bewohnern Weisungen zu erteilen.

In der Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr ist das Betretungsrecht eingeschränkt. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit durch die Mitarbeiter und/ oder durch angeforderte Fachkräfte bzw. Helfer betreten werden.

(5) Durch den mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten in der Gemeinschaftsunterkunft bzw. dem Wohnungsverbund wird ein ordnungsgemäßer Zustand der Einrichtungen gewährleistet.

Für Übergangswohnungen obliegt diese Gewährleistungspflicht dem Landkreis Elbe-Elster.

(6) Die Nutzer sind verpflichtet, erkennbare Schäden, Gefahren oder Sicherheitsmängel am Gebäude oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft sowie den allgemein zugänglichen Bereich unverzüglich dem vor-Ort eingesetzten Personal oder dem Landkreis Elbe-Elster anzuzeigen. Sie sind nicht berechtigt, Reparaturen auf Kosten des Landkreises Elbe-Elster oder des beauftragten Dritten in Auftrag zu geben.

(7) Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Mobiliars und Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses unter Berücksichtigung der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn des Nutzungsverhältnisses übernommen worden sind. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Mobiliar und Zubehör sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landkreises Elbe-Elster. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Nutzers kann verlangt werden.

(8) Bei Verlust von Schlüsseln und der damit verbundenen Neuanschaffung von Schlössern und/ oder Schlüsseln sind die Kosten durch den Nutzer zu erstatten.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Nutzer/Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.

(2) Wurde die Zuweisungsentscheidung/ der Nutzungsbescheid für mehrere Personen gemeinsam begründet (Familien, Ehepartner, eheähnliche Gemeinschaften und deren Haushaltsangehörige), so haften diese für alle Verpflichtungen aus der Zuweisungsentscheidung/ dem Nutzungsbescheid als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden. Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten (z.B. Besucher), der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(3) Die Nutzer haften ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Rückgabe im Zusammenhang mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht gemäß § 5 dieser Satzung erfolgt.

(4) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet der Landkreis Elbe-Elster nicht. Die Haftung des Landkreises Elbe-Elster, seiner Organe und Bediensteten sowie der beauftragten Dritten gegenüber Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzer bzw. deren Besucher selbst oder gegenseitig zufügen, übernehmen der Landkreis Elbe-Elster und die Betreiber der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung keine Haftung.

(5) Der Landkreis Elbe-Elster und die Betreiber der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung gewähren grundsätzlich keine Haftung bei Verlust von Eigentum der Nutzer.

§ 9

Auszugsverpflichtung

Personen, denen angemessener eigener Wohnraum nachgewiesen wurde oder deren Zuweisung widerrufen wurde, sind unverzüglich - entsprechend Terminvereinbarung - zum Auszug verpflichtet.

Zweiter Abschnitt

- Gebühren -

§ 10

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für die öffentlich-rechtliche Nutzung der Unterbringungsplätze in den Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung werden Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die Personen, für die gemäß § 3 dieser Satzung ein Nutzungsverhältnis begründet wurde (Nutzer). Bei minderjährigen Personen haften zusätzlich die Eltern oder Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

(3) Gebühren werden erhoben, wenn die Nutzer über anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) verfügen, das den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfzuschläge nach §§ 29, 30 SGB XII i. V. m. der Regelungsverordnung übersteigt. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Absatz 1 SGB XII. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. Sofern erforderlich, sind Bereinigungen für regelsatzabgedeckte Bedarfe (Strom, Möblierung etc. laut der Regelungsverordnung) vorzunehmen.

§ 11

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsentscheidung/ im Nutzungsbescheid genannten ersten Tag der Nutzung der Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist. Insoweit wird der jeweilige Auszugstag als ein voller Tag abgerechnet.

(2) Die Gebühr ist zum 3. Werktag des laufenden Monats fällig. Im ersten Monat der Nutzung sind diese spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Kreiskasse des Landkreises Elbe-Elster unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.

(3) Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid festgesetzt. Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, werden für jeden Tag der Gebührenpflicht mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub oder ähnliches entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbünden und Übergangswohnungen

(1) Die Nutzungsgebühren in den Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbünden gem. § 1 dieser Satzung bestimmen sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Plätze.

(2) Für Einrichtungen im Eigentum des Landkreises Elbe-Elster wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der für die Bewirtschaftung und Betreibung des Objektes entstehenden Kosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben. Grundlage für die Ermittlung der entstehenden Kosten sind u.a. die tatsächlichen Kosten der letzten zwei vorangegangenen Kalenderjahre sowie die geplanten Kosten der bevorstehenden zwei Kalenderjahre. Eine Übersicht zu den ermittelten Kosten kann beim Landkreis Elbe-Elster bei Bedarf eingesehen werden.

(3) Bei Einrichtungen in Form von Gemeinschaftsunterkünften, die durch den Landkreis Elbe-Elster angemietet wurden, werden die vom Landkreis Elbe-Elster als Hauptmieter gemäß Mietvertrag aufzubringenden Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten sowie die Kosten für die Betreibung des Objektes erhoben. Die Nutzungsgebühr wird bei Änderungen des Mietzinses, insbesondere im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen der Vermieter angepasst.

(4) Bei Einrichtungen in Form von Wohnungsverbünden, die durch den Landkreis Elbe-Elster angemietet wurden, werden die vom Landkreis Elbe-Elster als Hauptmieter gemäß Mietver-

trag aufzubringenden Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten sowie die Kosten für die Betreibung des Objektes erhoben. Die Nutzungsgebühr wird bei Änderungen des Mietzinses, insbesondere im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen der Vermieter angepasst.

(5) Für Übergangswohnungen wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der tatsächlichen, vom Landkreis Elbe-Elster als Hauptmieter gemäß Mietvertrag aufzubringenden monatlichen Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben. Die Nutzungsgebühr wird bei Änderungen des Mietzinses, insbesondere im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen der Vermieter angepasst.

(6) Ist der Nutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen des SGB II entsprechend.

(7) Die Höhe und die Einteilung der Gebühren in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbünden und Übergangswohnungen richten sich nach dem Gebührenverzeichnis. Dieses ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Gebührensatz

(1) Bei der Erhebung der Nutzungsgebühren ist gem. § 11 Absatz 2 LAufnG eine nach Aufenthaltsdauer gestaffelte Erhöhung vorzunehmen.

Ausgenommen ist hierbei der Personenkreis nach § 4 Nr. 4 LAufnG, für den grundsätzlich ohne zeitliche Staffelung 100% des anfallenden Monatssatzes erhoben wird.

(2) Bei einer Staffelung der Gebührenhöhe ist die Dauer ab dem Tag der 1. Nutzung (Erstzuweisung durch den Landkreis Elbe-Elster bzw. die Zentrale Ausländerbehörde) zugrunde zu legen. Zwischenzeitliches Verweilen in einer anderen oder eigenen Unterkunft unterbricht den Zeitraum, sofern keine Wohnsitzauflage für eine Unterkunft besteht. Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, unterbricht den Zeitraum nicht.

(3) Die Nutzungsgebühr wird wie folgt gestaffelt:

1. Für den in § 4 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:
 - bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten 50 % des Monatssatzes
 - bei einem Aufenthalt von mehr als 3 bis zu 6 Monaten 75 % des Monatssatzes
 - bei einem Aufenthalt über 6 Monaten 100 % des Monatssatzes.
2. Für den in § 4 Nr. 3 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:
 - bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten 50 % des Monatssatzes
 - bei einem Aufenthalt von mehr als 6 und bis zu 12 Monaten 75 % des Monatssatzes
 - bei einem Aufenthalt von über 12 Monaten 100 % des Monatssatzes.
3. Für den in § 4 Nr. 5, 6, 7 und 8 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:
 - bei einem Aufenthalt bis zu 18 Monaten 75 % des Monatssatzes
 - bei einem Aufenthalt von über 18 Monaten 100 % des Monatssatzes.

(4) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des dort monatlich fälligen Mietzinses (inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten) erhoben. Die unter § 12 Absatz 3 dieser Satzung vorgenommene Staffelung der Nutzungsgebühr findet analog Anwendung.

(5) Der Landkreis Elbe-Elster erhält für die angemieteten Einrichtungen in Form von Wohnungsverbünden sowie die angemieteten Übergangswohnungen vom Vermieter jährlich eine Abrechnung über die allgemeinen und spezifischen Betriebs-/ Heizkosten des Nutzungsobjektes. Hat der Nutzer dieser Einrichtungen nach dieser Abrechnung zu wenig gezahlt, muss er den Differenzbetrag unter Berücksichtigung der angemessenen Kosten im Sinne der geltenden Handlungsanweisung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII. Im umgekehrten Fall erhält er den zu viel gezahlten Betrag zurückerstattet.

(6) Bei Einrichtungen in Form von Wohnungsverbünden sowie in Übergangswohnungen hat der Nutzer die Kosten für kleinere Instandhaltungsarbeiten/ Reparaturen zu tragen, wenn es sich um die Behebung von Schäden an Teilen der Wohnung handelt, die dem direkten und häufigen Zugriff des Mieters ausgesetzt sind, wie beispielsweise Installationsgegenstände für Elektrizität (z.B. Steckdosen, Schalter, Klingeln, Raumstrahler), für Wasser (z.B. Wasserhähne, Mischbatterien, Wasch-, Spül- und Toilettenbecken, Badewannen) und für Gas (z.B. Absperrvorrichtungen, Warmwasserbereiter), sowie die Heiz- und Kocheinrichtungen (z.B. Öfen, Kachelöfen, Heizkessel, Heizkörper, Kochplatten, Kochherde), die Fenster und Türverschlüsse (z.B. Fenstergriffe, Verschlussriegel, Umstellvorrichtungen zum Kippen oder Öffnen und Türgriffe) sowie Rollläden, Rollladengürte und Sicherungen gegen Einbruch.

Die Verpflichtung zur Kostenübernahme besteht bis zur Höhe der tatsächlichen, vom Landkreis Elbe-Elster als Hauptmieter gemäß Mietvertrag aufzubringenden Kostengrenze für den Einzelfall sowie der jährlichen Höchstgrenze.

(7) Versorgungsdienstleistungen (z.B. Strom, Wasser, Abwasser etc.), welche gesondert zum Mietzins in Wohnungsverbünden und Übergangswohnungen, die durch den Landkreis Elbe-Elster angemietet wurden, fällig werden, sind entsprechend der eingestuften Abschläge des Versorgers ebenfalls zu zahlen.

Die vertragliche Abwicklung der Versorgungsdienstleistungen erfolgt durch den Landkreis Elbe-Elster. Der Landkreis Elbe-Elster erhält über die Versorgungsdienstleistungen des Nutzungsobjektes jährlich eine Abrechnung.

Hat der Nutzer nach dieser Abrechnung zu wenig gezahlt, muss er den Differenzbetrag nachentrichten. Im umgekehrten Fall erhält er den zu viel gezahlten Betrag vom Landkreis Elbe-Elster zurückerstattet.

Bei Anpassung des Abschlages durch die entsprechenden Versorger im Rahmen der jährlichen Turnusabrechnung kann der Abschlag für den Nutzer ebenfalls angepasst werden.

(8) Die Erhebung der unter Abs. 4 genannten Gebühren erfolgt anteilig, sofern eine vom Landkreis Elbe-Elster angemietete Übergangswohnung eine Kapazität von mehr als einem Platz hat und durch den/ die Nutzer auch nur anteilig in Anspruch genommen wird.

- 1/2 der Gebühren bei einer Kapazität von 2 Plätzen
- 1/3 der Gebühren bei einer Kapazität von 3 Plätzen
- 1/4 der Gebühren bei einer Kapazität von 4 Plätzen usw.

(9) Sofern das anrechenbare Einkommen die Regel- und Mehrbedarfe übersteigt, jedoch geringer ist als die zu entrichtende Gebühr wird die Gebührenhöhe entsprechend verringert.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflichten

(1) Die Aufnahme einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ist gemäß § 8a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) spätestens am dritten Tag nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit dem Landkreis Elbe-Elster zu melden.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, die für die Erhebung der Nutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Es besteht weiterhin die Pflicht, jede Änderung der Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt auch für etwaig nachträgliche Leistungen oder Nachzahlungen von Dritten. Jede Änderung führt zu einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 12 ff. dieser Satzung.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtige Person einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen der Pflicht aus § 14 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht
2. entgegen der Verpflichtung aus § 14 Abs. 2, die zur Erhebung der Nutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Nachweise nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 2. Halbsatz KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Übergangseinrichtungen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 18. Juni 2003 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 22.09.2020

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Hinweis zur Veröffentlichung

Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid vom 31. Juli 2020 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg gem. § 11 (2) LAufnG unter dem Geschäftszeichen 25-4501/A0011/V002 erteilt.

Gebührenverzeichnis

zur Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen

1. Monatliche Platzgebühren in Gemeinschaftsunterkünften (GU) im Eigentum des Landkreises Elbe-Elster

Gemeinschaftsunterkunft Herzberg		
Kalenderjahr	Kapazität	Kosten/ Kapazität
2020	116	231,55 €
2021		232,70 €
2022		234,99 €

2. Monatliche Platzgebühren in Gemeinschaftsunterkünften (GU) und Wohnungsverbünden (WV), die durch den Landkreis Elbe-Elster angemietet wurden

Gemeinschaftsunterkunft Hohenleipisch		
Kalenderjahr	Kapazität	Kosten/ Kapazität
2020	132	190,16 €
2021		189,07 €
2022		191,05 €

Wohnungsverbund Elsterwerda

Kalenderjahr 2020		
Wohnung	Kapazität	Kosten/ Kapazität
EG links	4	210,13 €
EG rechts	8	173,24 €
1. OG links	4	206,38 €
1. OG mitte	6	192,53 €
1. OG rechts	8	184,74 €
2. OG links	4	227,63 €
2. OG mitte	6	196,86 €
2. OG rechts	8	187,99 €
3. OG links	5	185,44 €
3. OG mitte	6	185,33 €
3. OG rechts	7	226,65 €

Kalenderjahr 2021		
Wohnung	Kapazität	Kosten/ Kapazität
EG links	4	209,64 €
EG rechts	8	172,75 €
1. OG links	4	205,89 €
1. OG mitte	6	192,04 €
1. OG rechts	8	184,25 €
2. OG links	4	227,14 €
2. OG mitte	6	196,37 €
2. OG rechts	8	187,50 €
3. OG links	5	184,95 €
3. OG mitte	6	184,84 €
3. OG rechts	7	226,16 €

Kalenderjahr 2022		
Wohnung	Kapazität	Kosten/ Kapazität
EG links	4	210,47 €
EG rechts	8	173,58 €
1. OG links	4	206,72 €
1. OG mitte	6	192,88 €
1. OG rechts	8	185,08 €
2. OG links	4	227,97 €
2. OG mitte	6	197,21 €
2. OG rechts	8	188,33 €
3. OG links	5	185,78 €
3. OG mitte	6	185,67 €
3. OG rechts	7	226,99 €

3. Monatliche Platzgebühren in Übergangswohnungen (Whg), die durch den Landkreis Elbe-Elster ab dem 01.04.2016 angemietet wurden

lfd. Nr.	Anschrift	Warmmiete	Lage	Kapazität	Gesamtkosten/ Kapazität 2020
1	Feldmarkeck 3c 04910 Elsterwerda	494,60 €	2. OG links	3	164,87 €
2	Albrecht-Dürer-Str. 18 04916 Herzberg	603,50 €	2. OG rechts	4	150,88 €
3	Am langen Hacken 25 03238 Finsterwalde	451,70 €	3. Etage mitte	2	225,85 €
4	Markt 6 04936 Schlieben	377,32 €	EG, WG 101	2	188,66 €
5	Am langen Hacken 33 03238 Finsterwalde	517,68 €	4. OG links	2	258,84 €
6	Westfalenstraße 19 03238 Finsterwalde	444,12 €	4. OG links	3	148,04 €
7	Feldmarkeck 2c 04910 Elsterwerda	566,20 €	2. OG rechts	2	283,10 €
8	Straße des 3. Oktober 7 04910 Elsterwerda	282,88 €	EG rechts	1	282,88 €
9	Bahnhofstr. 7c 03253 Schönborn	658,80 €	1. OG rechts	5	131,76 €
10	Bahnhofstr. 7a 03253 Schönborn	618,80 €	2. OG links	5	123,76 €

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- 06.10.2020 Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Sitzungszimmer 137 - Ludwig-Jahn-Straße 2 in
04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr
- 07.10.2020 Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst
Sitzungszimmer 112 - An der Lanfter 5 in 04916
Herzberg (Elster)
17.00 Uhr
- 28.10.2020 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft
und Umwelt
Besucherbergwerk F60, Bergheider Straße 4 in
03238 Lichterfeld-Schacksdorf
17.00 Uhr
- 02.11.2020 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“, Kax-
dorfer Weg 16 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr
- 03.11.2020 Jugendhilfeausschuss
Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“, Kax-
dorfer Weg 16 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr
- 04.11.2020 Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei
Betriebsteil Elsterwerda - Dresdener Straße 13 in
04910 Elsterwerda
16.00 Uhr

- 09.11.2020 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“, Kax-
dorfer Weg 16 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr
- 16.11.2020 Kreisausschuss
Sitzungszimmer 137 - Ludwig-Jahn-Straße 2 in
04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr
- 19.11.2020 Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst
Sitzungszimmer 208 - An der Lanfter 5 in 04916
Herzberg (Elster)
17.00 Uhr
- 30.11.2020 Kreistag
Haus des Gastes - Lindenstraße 6 in 04895 Falken-
berg/Elster
16.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten!)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der
Telefonnummer 03535 46-1212.

Die Tagesordnung und Beratungsunterlagen zu den Sitzungen
entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-els-ter.de Rubrik Aktuelles und Kreistag/Kreistag Elbe-Elster.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) und von § 5 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) in der Fassung vom 18. Dezember 2018 wird in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22, zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst,
vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger;

- nachfolgend „Mandatsträger“ genannt -

und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Steffen Scheller;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten
durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch
den Oberbürgermeister René Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469
Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Mike Schubert;

dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Daniel
Kurth;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben,
vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg,
vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow,
vertreten durch den Landrat Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den
Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den
Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegurd Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Rolf Lindemann;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch die Landrätin Karina Dörk;

- nachfolgend „Mandatierende“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) örtliche Träger der Sozialhilfe. Nach § 4 AG-SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig für die Leistungen der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 3 SGB XII mit Ausnahme der dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 5 AG-SGB XII zugewiesenen Aufgaben.

Die Vertragspartner sind auch gemäß § 94 Abs. 1 SGB Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) örtliche Träger der Eingliederungshilfe.

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB XII und gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB IX den Vertragspartnern durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 3 AG-SGB XII und die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach § 4 Abs. 3 AG-SGB IX übertragen, wenn alle örtlichen Träger der Sozialhilfe und alle örtlichen Träger der Eingliederungshilfe die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und des § 4 Abs. 4 AG-SGB IX sicherstellen. Aus diesem Grund wollen die Vertragspartner einen Teil ihrer Aufgaben der Sozialhilfe und ihrer Aufgaben der Eingliederungshilfe auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5

Abs. 4 Satz 2 AG-SGB XII und nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), gemeinsam und zentral wahrnehmen. Die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den Landkreisen und Gemeinden anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe gemeinsam wahr:

1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
3. Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII);
4. Vorbereitung bei der Mitwirkung bei Abschluss und Kündigung von Versorgungsverträgen nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI;
5. Vorbereitung des Abschlusses von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI.
6. Erfassung der Daten nach § 17 Abs. 1 AG-SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 14 AG-SGB XII) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
7. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
8. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
9. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 werden gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB XII unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 6 bis 8 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

(2) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe gemeinsam wahr:

1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX;
2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX;
3. Erfassung der Daten nach § 15 AG-SGB IX (ab 1. Januar 2020: § 19 AG-SGB IX) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
4. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
5. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
6. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 werden gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB IX unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 3 bis 6 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

- (3) Zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zählen auch die in die Zuständigkeit des Mandatsträgers fallenden entsprechenden Aufgaben.
- (4) Die gemeinsame Wahrnehmung weiterer, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht obliegender Aufgaben im Wege einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung behalten sich die Vertragspartner vor.

§ 2

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für die Vertragspartner in Zusammenarbeit mit diesen durchzuführen.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich außerdem, die Vertragspartner in Verfahren vor der Schiedsstelle und den Sozialgerichten nach § 77 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 77 Abs. 2 SGB XII), nach § 126 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 85 Abs. 5 SGB XI durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen sowie durch Beistand in den Verhandlungen zu unterstützen, soweit die Verfahrensordnungen dies zulassen.
- (3) Diese Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als örtliche Träger der Sozialhilfe und als örtliche Träger der Eingliederungshilfe unberührt. Insbesondere sind die Mandatierenden verpflichtet, die folgenden Aufgaben, die mit den übertragenen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eigenständig wahrzunehmen und hierfür ausreichend Fachpersonal vorzuhalten:

1. Prüfung und Bestätigung der von dem Mandatsträger ausgehandelten Kostensätze sowie Mitwirkung bei den Kostensatzverhandlungen, soweit dies unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist;
 2. Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten;
 3. Einzelfallbearbeitung einschließlich Durchführung von Gesamtplankonferenzen;
 4. Umsetzung des Controllings und Berichtswesens auf örtlicher Ebene,
 5. Kostensatzverhandlungen und Vertragsabschlüsse im ambulanten Bereich nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII) und §§ 72 und 89 SGB XI.
- (4) Jeder Vertragspartner ist für die Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten nach Absatz 3 Nummer 2 in seinem Gebiet zuständig. Die Vertragspartner erkennen diese Vertragsabschlüsse gegenseitig an.
- (5) Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe und im Bereich der Eingliederungshilfe zwischen einzelnen Vertragspartnern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 3

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Serviceeinheit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (3) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 4 an die Mitwirkung der übrigen Vertragspartner gebunden.

§ 4

Ständige Steuerungsgruppe

- (1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für Soziales zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die ständige Steuerungsgruppe fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der ständigen Steuerungsgruppe bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Nähere regelt eine von der ständigen Steuerungsgruppe zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 5 Kostenverteilung

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit notwendigen Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Vertragspartner beteiligen sich anteilig an den in Absatz 1 genannten Personal- und Sachkosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird. Als Einwohnerzahl für die Berechnung des Kostenanteils gilt die in der amtlichen Statistik erfasste Bevölkerung.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind:
 1. der Personalbedarf gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung;
 2. die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach den Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichts unter Berücksichtigung:
 - der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben;
 - der durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung;
 - der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten;
 - der Honorarkosten einschließlich der anteiligen Sachkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz.
- (4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres. Im Ergebnis der Abrechnung erfolgt eine Erstattung des Mandatsträgers an die Mandatierenden oder eine Nachzahlung der Mandatierenden an den Mandatsträger. Bei der Ermittlung des Kostenanteils wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung erstmals nach Ablauf von 3 Jahren zum 30. Juni eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Jahren kündigen.

- (3) Die Kündigung eines Mandatierenden hat zur Folge, dass die Zusammenarbeit aller Vertragspartner auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit Wirksamwerden der Kündigung endet.
- (4) Bei Kündigung durch den Mandatsträger oder einen Mandatierenden verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und § 4 Abs. 4 AG-SGB IX aufzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere Umstände dazu führen, dass diese Vereinbarung nicht alle nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII und nach § 3 AG-SGB IX sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg erfasst.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 7

Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI vom 17. März 2011 (ABl. Nr. 15), welche mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 4 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII und § 3 Satz 3 AG-SGB IX bestimmten Aufsichtsbehörde. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.
- (3) Die genehmigte Vereinbarung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften. Sie tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum, Funktionsbezeichnung und Name der Außenvertretungsberechtigten

Landkreis Spree-Neiße

Forst(L.), 28.10.2019

Ort, Datum

Landrat

Harald Altekürger
Landrat
des Landkreises Spree-Neiße

Vertreter

Olaf Lalk
Erster Beigeordneter

Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg
an der Havel 13. 01. 20

Ort, Datum

Oberbürgermeister

Vertreter

Stadt Cottbus

Cottbus 24.02.2020

Ort, Datum

Oberbürgermeister

Vertreter

Stadt Frankfurt (Oder)

Ffo 9.03.2020

Ort, Datum

Oberbürgermeister

Vertreter

Stadt Potsdam

Potsdam 21.1.20

Ort, Datum

Oberbürgermeister

Vertreter

Landkreis Barnim

Elstswalde 16/12/2019

Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Landkreis Dahme-Spreewald

Lübbe 18.01.2020

Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Landkreis Elbe-Elster

Herzberg/Elster 06.05.20

Ort, Datum

A. Hil-Julius

Landrat



Vertreter

Landkreis Havelland

Rathenow, 23.6.2020 Lewandowski

Ort, Datum

Landrat

Nermösch

Vertreter

Landkreis Märkisch-Oderland

Seesh, 26.5.20

Ort, Datum

Landrat



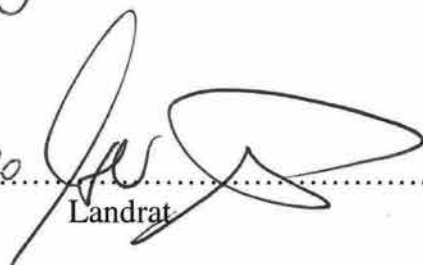
Vertreter

Landkreis Oberhavel

Oranienburg, 26.05.20

Ort, Datum

Landrat



Vertreter

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Senftenberg, 09. JUNI 2020

Ort, Datum

Landrat



Vertreter

Landkreis Oder-Spree

Beeskow, 17.06.2020

Ort, Datum

Landrat



i.V. S. J. K.

Vertreter

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Nrp., 30.10.2019

Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bad Belzig, 18.05.20

Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Landkreis Prignitz

Perleberg, 05.12.2019

Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, 19.5.2020

Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Landkreis Uckermark

Perleberg, 21.11.19

Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Durchführung der Deich- und Gewässerschau 2020 in den Bereichen der Schwarzen Elster, der Pulsnitz und der Elbe im Landkreis Elbe-Elster im Zeitraum vom 05.11.2020 bis 12.11.2020

Gemäß §§ 111/112 Brandenburgisches Wassergesetz wird an den nachfolgend genannten Tagen eine Deich- und Gewässerschau im Landkreis Elbe-Elster in den Bereichen der Schwarzen Elster, der Pulsnitz und der Elbe durchgeführt.

05.11.2020:	Schwarze Elster, Bereich Uebigau-Wahrenbrück/ Falkenberg/Herzberg,	Treffpunkt 09:00 Uhr Parkplatz Elsterbrücke Wahrenbrück
06.11.2020:	Elbe - Treffpunkt 09:00 Uhr Ortslage Gaitzsch	
11.11.2020:	Schwarze Elster, Stadtgebiet Bad Liebenwerda, Gemeinde Röderland Geißlitz/Röderkanal und Große Röder	Treffpunkt 9:00 Uhr Parkplatz Elsterbrücke Wahrenbrück
12.11.2020:	Schwarze Elster im Bereich Elsterwerda bis Amt Plessa/ Pulsnitz Stadtgebiet Elsterwerda und Bereich Amt Schradenland,	Treffpunkt 09:00 Uhr Elsterwerda Parkplatz Burgstraße

Schaupunkte sind ausgewählte Abschnitte der Gewässer I. und II. Ordnung, an denen der ordnungsgemäße Zustand der Hochwasserschutzanlagen und der Gewässer beurteilt werden sollen.

Die untere Wasserbehörde lädt hiermit ein:

- zur Deichunterhaltung Verpflichtete und Beauftragte,
- Anliegergemeinden/-kommunen,
- Eigentümer der Gewässer und Deiche,
- die Fischereiausübungsberechtigten,
- Anlieger an Hochwasserschutzanlagen,
- Bewirtschafter angrenzend an Hochwasserschutzanlagen,
- Träger öffentlicher Belange.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, bereits im Vorfeld die untere Wasserbehörde schriftlich auf Probleme des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Diese Hinweise richten Sie bitte an den Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg oder per E-Mail an norbert.lachmann@lkee.de.

Frank George

Amtsleiter

Landkreis Elbe-Elster

Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzel Exemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenersatzung auf dem Postweg erfolgen.



Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 14. Oktober 2020. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 9. Oktober 2020, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de